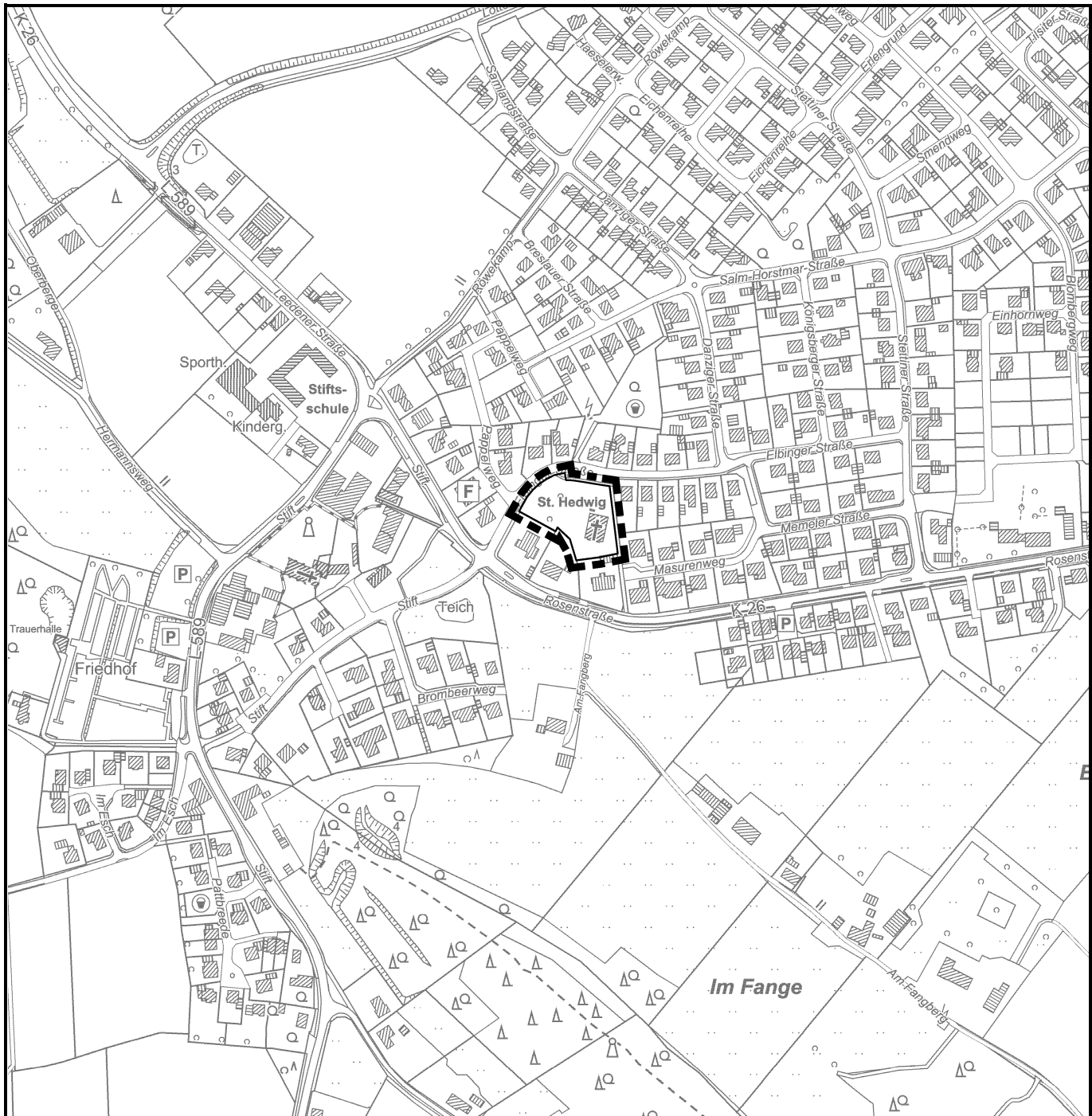


Stadt Tecklenburg

Bebauungsplan Nr. 9 "Rosenstraße" - 5. Änderung

Artenschutzprüfung Stufe 1



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I
zum Bebauungsplan Nr. 9 „Rosenstraße – 5. Änderung“,
Stadt Tecklenburg

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056
Dr. Johannes Melter

21.09.2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung und Wirkfaktoren	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	12
5.1	Vögel.....	12
5.2	Säugetiere.....	16
5.3	Amphibien	17
5.4	Weitere Tiergruppen	17
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	18
7	Planungshinweise	21
8	Zusammenfassung.....	22
9	Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Tecklenburg plant zur Innenentwicklung in Leeden die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rosenstraße“. Auf der Fläche befinden sich aktuell eine Kirche sowie kleinere Grünflächen. Geplant ist eine zukünftige Wohnnutzung.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) beauftragt. Dazu wurden u.a. auch Informationen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt eingeholt, die hier berücksichtigt werden.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt, die auch das Umfeld des Plangebietes einbezieht.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Leeden (Kreis Steinfurt) zwischen „Elbinger Straße“ und „Rosenstraße“ (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet; Kartengrundlage: pbh, Osnabrück)

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Siedlungsbereiches und ist mit einer Behelfskirche der Gemeinde St. Hedwig, Leeden, bebaut (Abb. 2, 3). Der Kirchturm ist mit Schieferkacheln verblendet. Neben der Kirche ist aktuell ein Zelt für Gottesdienste aufgebaut (Ersatz/Ausweichraum in Zeiten der Covid-Pandemie).

Im unmittelbaren Umfeld der Kirche dominieren Rasenflächen; kleinflächig findet sich dort auch eine etwas ruderalisierte Fläche.

Am westlichen Rand steht eine Baumgruppe aus Laubgehölzen (u.a. eine ältere Eiche) sowie Gebüsch. Südlich der Kirche stehen auf der Planfläche einige größere Bäume (Esche, Erlen).

Zur Bewertung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotenzials für Tiere erfolgte im Juli 2021 eine Begehung des Plangebietes.



Abbildungen 2 und 3: Kirche der Gemeinde St. Hedwig und Kirchturm



Abbildung 4: Gebüschgruppe am westlichen Rand des Plangebietes



Abbildung 5: Baumgruppe südlich der Kirche

Auch das weitere Umfeld wurde in die Betrachtung mit einbezogen (Abb. 6).

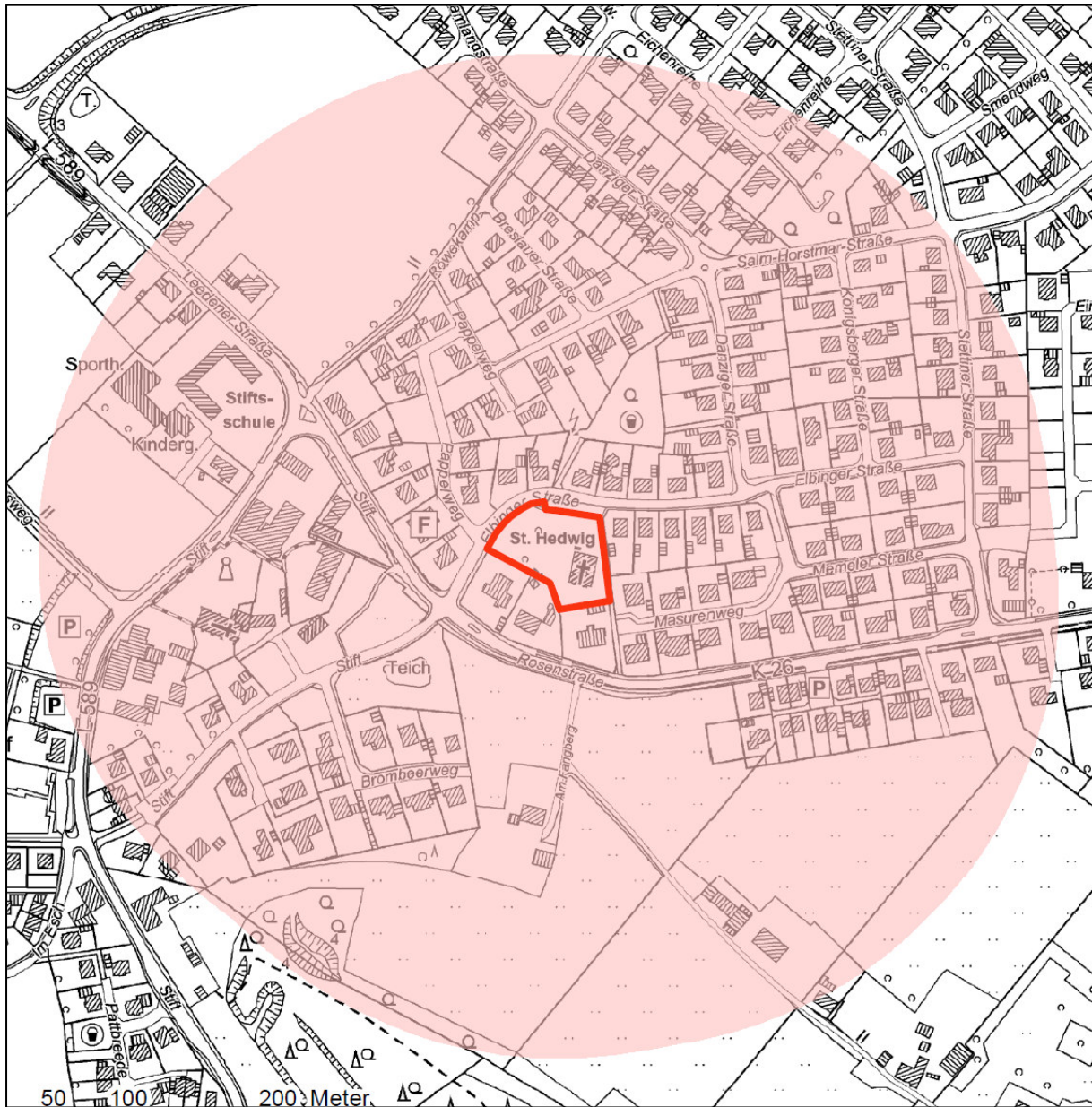


Abbildung 6: Umfeld von ca. 500 m um das Plangebiet (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

Das Umfeld wird geprägt durch Wohnsiedlungen, Gebäude des Stifts Leeden sowie Verkehrswege (Abb. 6).

4 Planung und Wirkfaktoren

Planung

Eine genauere Entwurfsplanung liegt noch nicht vor. Die Planung sieht aber den Abriss der Behelfskirche und den Bau von Wohngebäuden vor. Während die westlich stehende Eiche nicht betroffen ist, werden die südlich der Kirche vorhandenen Gehölze im Rahmen der Planung voraussichtlich entnommen werden.

Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planung kommt es zu Bautätigkeiten (Abriss von Gebäuden, Gehölzfällungen). Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem könnten Fortpflanzungsstätten von Tieren zerstört oder z. B. Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten angesichts der schon vorhandenen Nutzung wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) einbezogen (s. Abb. 6).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung wurden das Plangebiet und das Umfeld auf Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500 m Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3713, Quadrant 3 (Hasbergen) ermittelt und sind in Tabelle 1 dargestellt.

Vom Kreis Steinfurt wurden darüber hinaus keine weiteren Hinweise zu Brutvogelvorkommen mitgeteilt.

Bei der Begehung konnten keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Horste waren in den Bäumen nicht vorhanden. Baumhöhlen und/oder Baumspalten wurden in den dickeren Bäumen vom Boden aus nicht festgestellt.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert. Auf Grundlage der im Plangebiet vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumansprüche wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der Arten bewertet.

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2021)

Art		Status	EZ	Gaert	Gebaeu
wissenschaftl. Name	Deutscher Name				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000	G	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000	G	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000	G	(Na)	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BV ab 2000	U	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000	S	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV ab 2000	G		(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000	U	(FoRu), (Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000	U	Na	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000	U-	Na	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000	U	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000	S	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000	U	FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000	U	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000	G	Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ: Erhaltungszustand: S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten/Siedlungen, Gebäue = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete, Ru = Ruhestätten

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3713.3>; letzte

Datenabfrage am 26.07.2021

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber und Turmfalke wurden im Messtischblatt 3713 Quadrant 3 als planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes brüten diese Arten aber nicht; Horste waren nicht vorhanden. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet aufgrund der Kleinräumigkeit, der vorhandenen Strukturen (Gehölze, Gebäude, versiegelte Fläche) und Lage innerhalb einer Siedlung wenig attraktiv und sicher kein essentielles Nahrungshabitat. Das gilt auch für den Mäusebussard, der evtl. im weiteren Umfeld brüten könnte.

Eisvogel: Die Art findet im Plangebiet keine geeigneten Habitate (Fließgewässer).

Graureiher: Die Art findet im Plangebiet keinen Lebensraum.

Rebhuhn: Die Art besiedelt v. a. die offene Feldflur mit angrenzenden Hecken und Feldwegen. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Brutvorkommen ist damit ausgeschlossen. Vorkommen in der Umgebung werden von der Planung nicht tangiert.

Waldkauz/Waldohreule/Steinkauz/Schleiereule/Uhu: Waldkäuse benötigen Baumhöhlen als Brutstandort. Diese konnten im Plangebiet nicht gefunden werden. Ein Brutvorkommen ist damit nicht zu erwarten. Die Waldohreule nistet gern in Nadelgehölzen, welche jedoch ebenfalls nicht vorgefunden werden konnten. Somit ist auch ein Brutvorkommen dieser Art unwahrscheinlich. Steinkäuse und Schleiereulen sind Kulturfolger. Sie brüten in ländlichen Gegenden und nutzen z.B. offene Scheunen als Niststandort und offene Flächen zum Jagen. Steinkäuse benötigen Grünland (Weide, extensive genutztes Grünland); dies ist im Plangebiet sowie im nahen Umfeld nicht vorhanden. Die Schleiereule könnte im weiteren Umfeld brüten und dort potenzielle Nahrungshabitate finden. Ein Vorkommen des Uhus kann ausgeschlossen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Planfläche für eine der Eulenarten ein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Mehl- und Rauchschnalze: Beide Arten sind Gebäudebrüter und nisten gern an Hofstellen. Brutvorkommen im Plangebiet wurden nicht festgestellt; die Arten können im weiteren Umfeld auftreten. Die Flächen sind aber sicher auch kein essentielles Nahrungshabitat für mögliche Vorkommen.

Feldsperling/Star: Die Arten brüten in halb-offenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.) in Höhlen. Die Arten nutzen zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen. Hinweise auf Feldsperlinge und auch Stare konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Aus dem Umfeld sind Bruten bekannt; diese Vorkommen werden nicht beeinträchtigt. Im Umfeld findet die Art weiterhin geeignete Nahrungsflächen.

Girlitz: Die Art könnte im Plangebiet potenziell auftreten, findet aber hier sowie im Umfeld weiterhin eine Vielzahl von Möglichkeiten, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Das Plangebiet hat allenfalls am Rand Potenzial, Baum-, Gebüsch- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen; für Bodenbrüter ist das Potenzial gering.

Durch die Siedlungen und angrenzende Straßen ist das Gebiet für empfindliche Arten vorbelastet.

Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes (innerhalb einer Siedlung) und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Das Ergebnis der Bewertung wird zusammenfassend in Tabelle 2 aufgelistet. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten und Bewertung

wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FoRu		Na	Wirkfaktoren	ASP II
Vögel		Plan	Umfeld		Analyse	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	nein	pot.	pot.	nein	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	nein	pot.	pot.	nein	nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	nein	nein	nein	nein	nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	nein	nein	nein	nein	nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	nein	pot.	pot.	nein	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	nein	pot.	nein	nein	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	nein	nein	pot.	nein	nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	nein	pot.	pot.	nein	nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	nein	pot.	pot.	nein	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	nein	pot.	pot.	nein	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	nein	nein	pot.	nein	nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	nein	nein	pot.	nein	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	nein	pot.	nein	nein	nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	pot.	pot.	pot.	nein	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	nein	nein	pot.	nein	nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	pot.	pot.	pot.	nein	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	nein	pot.	pot.	nein	nein

Erläuterungen zu Tabelle 2:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Plangebiet/Umfeld) , Na = Nahrungsgebiete (pot. = potenziell vorkommend, n.e. = nicht essentielles Nahrungsgebiet)

Wirkfaktoren Analyse: Betroffenheiten ja/nein

ASP II: Erfordernis einer ASP II: ja/nein

5.2 Säugetiere

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3713, Quadrant 3) und sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Säugetierarten (LANUV NRW, Nachweise ab 2000)

Art		Status	EZ	Gaert	Gebäude
wissenschaftl. Name	Deutscher Name				
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000	U+	Na	(Ru)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000	G	(Na)	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U	(Na)	FoRu!
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu!
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	(Na)	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	(Na)	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ: Erhaltungszustand; S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: Gaert = Gärten/Siedlungen, Gebäude = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete, Ru = Ruhestätten

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3910.4>; letzte

Datenabfrage am 26.07.2021

Im Artenkataster des LANUV werden Vorkommen von Wasserfledermäusen in weiterer Entfernung zum Plangebiet angegeben. Diese Vorkommen sind von der Planung angesichts der großen Entfernung (von deutlich über 1 km) nicht betroffen.

Von den in Tab. 3 aufgeführten Arten sind Vorkommen insbesondere von Zwergfledermäusen im Plangebiet (an/in den Gebäuden der Kirche) nicht auszuschließen.

Dem Kreis Steinfurt liegen zudem Hinweise auf Hinweise zu Vorkommen von Quartieren der Breitflügelfledermaus im Bereich Tecklenburg Leeden vor. Genaue Standorte sind nicht bekannt. Breitflügelfledermäuse nutzen wie Zwergfledermäuse gern Gebäude (und Kirchen) als Quartiere.

Der Kreis Steinfurt empfahl deshalb eine genauere Untersuchung der Fledermäuse.

Im Plangebiet konnten keine Höhlenbäume gefunden werden. Das alte Kirchengebäude und der Kirchturm könnten dagegen von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Es waren deshalb noch genauere Untersuchungen zu dieser Tiergruppe erforderlich.

Dazu wurden eine Untersuchung der (potenziellen) Vorkommen im August/September 2021 inklusive Ein- und Ausflugkontrollen sowie eine Besichtigung des Kirchturms durchgeführt (siehe Protokoll im Anhang).

Essentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse sind dagegen im Plangebiet angesichts der Strukturen und Kleinflächigkeit nicht zu erwarten.

5.3 Amphibien

Nach der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wurden im Plangebiet und Umfeld keine planungsrelevanten Amphibienarten ermittelt (Messtischblatt 3713, Quadrant 3). Vorkommen von Laubfröschen liegen weit außerhalb des 500 m Umfeldes und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Geeignete Laichhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für mögliche Vorkommen die Funktion eines wichtigen Landlebensraumes besitzt.

Von einer möglichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibienarten ist nicht auszugehen.

5.4 Weitere Tiergruppen

Von einer möglichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist nicht auszugehen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Dennoch muss die Rodung von Gehölzen und eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um auch die Tötung von Ubiquisten (Allerweltsarten) ausschließen zu können.

Säugetiere: potentiell ja.

Die Kirche und v.a. der Kirchturm könnte von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Es sind deshalb noch genauere Untersuchungen zu dieser Tiergruppe erforderlich. Eine Untersuchung im August/September ergab jedoch keine Hinweise auf Vorkommen.

Amphibien: nein.

Geeignete Laichhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Landlebensräume von planungsrelevanten Arten betroffen sind.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten, gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und sind zum größten Teil gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Säugetiere: potentiell ja.

Störungen für Vorkommen von Fledermäusen in der Kirche sind möglich. Eine gezielte Untersuchung im August/September ergab jedoch keine Hinweise auf Vorkommen.

Amphibien: nein.

Es sind keine planungsrelevanten Amphibienarten im Gebiet zu erwarten. Die Betroffenheit einer lokalen Population ist also auszuschließen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Es konnten keine Höhlenstrukturen oder Nester (Horste) in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen festgestellt werden. Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten. Die weiteren potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvögel legen ihre Nester z. T. jedes Jahr neu an. Sollten Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Säugetiere: potentiell ja.

Im Plangebiet konnten zwar keine Baumhöhlenstrukturen festgestellt werden. Die Kirche und der Kirchturm könnten aber Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Eine gezielte Untersuchung im August/September ergab jedoch keine Hinweise auf Vorkommen.

Amphibien: nein

Laichhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Landlebensräume von planungsrelevanten Arten betroffen sind.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht bekannt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Europarechtlich geschützte Arten anderer Tiergruppen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus- und Amphibien durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen:

Die Rodung von Gehölze und eine Baufeldräumung sollte außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Bei der Bauausführung sind die randlich stehenden Gehölze (Stamm, Wurzelraum) durch Schutzmaßnahmen vor Bauschäden zu schützen.

Empfehlungen

Neben den o .a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Zur Förderung von Höhlenbrüter könnten in den Grünstreifen künstliche Nisthilfen angeboten werden (z.B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Für die Straßenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden (vgl. Geiger et al. 2007).

8 Zusammenfassung

Die Stadt Tecklenburg plant zur Innenentwicklung in Leeden die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rosenstraße“. Auf der Fläche befinden sich aktuell eine Kirche sowie kleinere Grünflächen. Geplant ist eine zukünftige Wohnnutzung.

Um Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung im Juli 2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500 m Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essentielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Kirche und v.a. der Kirchturm könnte von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Eine gezielte Untersuchung im August/September ergab jedoch keine Hinweise auf Vorkommen.

Planungsrelevante Amphibienarten sind aufgrund von nicht geeigneten Laich- und Landhabitaten nicht zu erwarten.

Es sollten bei einer Umsetzung weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: Gehölze sollten im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es werden einige Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 19.11.2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Osnabrück/Belm, 21.09.2021

Johannes Melter

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Anhang



Umwelt- und Planungsamt
Kreis Steinfurt

Protokoll Fachgutachter

Artenschutz-Gebäudekontrolle

bei Beseitigung, Nutzungsänderung,
Umbau- und Sanierungsvorhaben

KREIS STEINFURT
Umwelt- und Planungsamt
Untere Naturschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Die Gebäudekontrolle ist von einem faunistischen Fachgutachter durchzuführen. Für die Artenschutzprüfung ist vom Gutachter **dieses Formblatt** sowie die **aktuellen ASP-Formulare A und ggf. B** des Landes NRW¹ auszufüllen sowie eine **Fotodokumentation** beizufügen. In der Regel kann auf einen zusätzlichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verzichtet werden. Eine Liste geeigneter Büros erhalten Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt. Weitere Informationen finden Sie auch unter der „Handlungsempfehlung Artenschutz“² und dem „Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen“³. **Hinweis zum Ausfüllen des Formblatts: es sind Einträge in allen thematischen Abschnitten (fettgedruckte Überschriften) erforderlich!**

Angaben Antragsteller/in

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon		Mobilfunknummer	
E-Mail			

Angaben zum Vorhaben

Aktenzeichen des Vorhabens	Baujahr des Objekts
Rückbau der Gebäude (Kirche und Glockenturm) , katholische Kirche Leeden	
Art des Vorhabens	

Informationen zum Grundstück

Elbinger Straße		2
Straße		Hausnummer
49545	Tecklenburg	
Postleitzahl	Ort	
Gemarkung		Flur Flurstück(e)

¹ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

³ www.kreis-steinfurt.de unter Formulare

Zeitpunkt und Umfang der Gebäudekontrollen (Methode)

Regina Klüppel

Fachgutachter/in | Name

04.09.2021, 11:00 - 13:00, 24.08.2021, 3:30 - 6:30 Uhr; 02.09.2021, 4:30 - 7:30 Uhr;
Datum | Uhrzeit der Kontrolle(n)

☒ Kontrolle vom Boden aus ☐ mit Leiter bis zu 3 m Höhe ☐ mit Hubsteiger

☐ Weiteres bitte eintragen

Vollständigkeit

☒ alle Gebäudeseiten (außen) ☐ alle Räume (innen) ☐ Keller

☒ Dachstuhl, Anmerkungen Kontrolle Dachstuhl Glockenturm und Kirchenschiff
bitte eintragen

Hilfsmittel

☒ Taschenlampe ☒ Fernglas ☒ Detektor ☒ Spiegel ☒ Endoskopkamera

☒ Weiteres zusätzlich Anabat Express (bei Einflugkontrollen)
bitte eintragen

Prüfung

☐ Baupläne auf nicht sichtbare Hohlwände/ -räume ☒ Tierspuren (Fettabrieb, Kot, Nester),
☒ Einflugmöglichkeiten (Dach, Fassade, Fensterläden, Rollladenkästen, Keller) ☐ Nisthilfen,
☐ Bewuchs ☒ aktuelle Vorkommen ☐ angrenzende Habitate (Gehölze o. ä.)

☒ Weiteres Prüfung Einflugmöglichkeiten in Glockenturm
bitte eintragen

☒ Ein-/Ausflugkontrollen⁴

☒ Termine 24.08.2021, 3:30 - 6:30 Uhr; 02.09.2021, 4:30 - 7:30 Uhr;
bitte eintragen

4 Erfassungen für die gebäudebewohnenden Arten sind nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW (2017) (Hrsg.); Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier & STERNA Kranenburg u. BÖF Kassel. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online) durchzuführen

5 MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns- Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

6 Bitte verwenden Sie dazu das „Formular Naturschutzmaßnahme (Maßnahmenblatt)“, s. www.kreis-steinfurt.de unter Formulare

Ergebnis der Gebäudekontrolle

☒ Es wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Vogel- oder Fledermausarten oder auf deren Nester / Quartiere festgestellt.

☐ Es wurden nur national besonders geschützte Tierarten oder deren Spuren (wie z. B. Hornissen, Marder, Amphibien) festgestellt

Tierart

Anzahl der Individuen

Art der Spuren

☒ Es besteht ein Potenzial für Vorkommen folgender Vogel- oder Fledermausarten. Dies sollte durch weitere Erfassungen verifiziert werden

spaltenbewohnende Fledermausarten (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus (Paarungsquartiere)), Überprüfung a) Vorkommen

Anzahl der Individuen

Feststellung z.B. Wochenstube, Zwischenquartier

☐ Es besteht ein Potenzial für Vorkommen folgender Vogel- oder Fledermausarten, die als „reale Vorkommen“ betrachtet werden (worst case Betrachtung)

Tierart

Anzahl der Individuen

Feststellung z.B. Wochenstube, Zwischenquartier

☐ Es wurden Vorkommen von Vogel- oder Fledermausarten bzw. deren Nester/Quartiere festgestellt

Tierart

Anzahl der Individuen

Feststellung z.B. Wochenstube, Zwischenquartier

Auswirkungsprognose

☒ Die Verbote nach § 44 BNatSchG werden für Europäische Vogelarten und FFH-Anhang IV-Arten bei der Realisierung des Vorhabens nicht ausgelöst.

Begründung (artspezifisch), ggf. Aussagen zum räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5)

Spaltenbewohnende Arten (Zwerg-Rauhaufledermaus): Quartiermöglichkeit für Einzelindividuen und kleine Begründung b)

☐ Es besteht die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

betroffene Arten

☐ Es besteht die Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

betroffene Arten

☐ Es werden Lebensstätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt

a) spaltenbewohnende Fledermausarten (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus (Paarungsquartiere)), Überprüfung durch Sichtkontrolle und Einflugkontrollen (s.u.) erfolgt.

b) Spaltenbewohnende Arten (Zwerg-Rauhaufledermaus): Quartiermöglichkeit für Einzelindividuen und kleine Paarungsgruppen unter abstehenden Schieferplatten an den Giebelseiten (Abb.1). Überprüfung eines möglichen Besatzes durch Einflugkontrollen (Sicht, Detektor, automatische Ruferfassung) an zwei Terminen und Ausleuchten ergaben keine Hinweise auf aktuellen oder ehemaligen Besatz. Einflug in den Dachboden grundsätzlich möglich (Abb.2), jedoch keine Versteckmöglichkeiten (keine Isolierung, keine Unterspannfolien (Abb.3)). Am Glockenturm besteht keine Möglichkeit des Einflugs (Glockenraum abgeschlossen vom Turm). Frei hängende Arten (Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr): Holzkonstruktionen Kirchenschiff und Glockenturm generell geeignet (Abb.4). Einflugmöglichkeiten ausschließlich zum Dachboden des Kirchenschiffs festgestellt. Keine Kotsuren, Fettrückstände o.ä. auf Dachboden und im Glockenturm. Aufgrund fehlender Isolierung des Daches besitzt das Objekt keine Winterquartiereignung für Fledermäuse (Abb.5).

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen)

- ☐ Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich
- ☒ Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, wenn das Vorhaben durchgeführt wird (Bauzeitenbeschränkung)

Zwergfledermaus
Tierart

01.04.2022
Durchführung der Maßnahme bis zum

- ☐ Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, wenn das Vorhaben innerhalb der nächsten Tage durchgeführt wird

Tierart

Durchführung der Maßnahme bis zum

- ☒ Im Vorfeld des Abriss-/Baubeginn folgende Bedingungen (z. B. Verschluss von Einflugöffnungen, Entwertung von Quartierstandorten jeweils nach Kontrolle und bei vorhandener Ausweichmöglichkeit, zeitlichen Ablauf benennen) für die Tierarten zu beachten

Spaltenbewohnende Fledermausarten
Tierart

Falls der Rückbau nach dem 01.04.2022 erfolgt: Vor Beginn der Arbeiten Entfernen der abstehenden Schieferplatten an den Giebelseiten und am Glockenturm (Entwertung potentieller Quartierstandorte)

Bedingungen

- ☒ Während des Abrisses/Umbaus sind folgende Bedingungen (z. B. Regelung des Baubetriebes wie händische Entfernung bestimmter Bauteile, Benachrichtigung Gutachter bei Funden) für die Tierarten zu beachten

Spaltenbewohnende Fledermausarten
Tierart

Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der empfohlenen Vermeidungsmaßnahme (Entfernung abstehende Schieferplatten) als extrem gering eingestuft. Wenn dennoch eine Fledermaus gefunden wird, ist diese zu bergen und in einen geschlossenen Kasten zu überführen (Handschuhe benutzen !). Anschließend ist unverzüglich die Gutachterin zwecks zeitnaher fachgerechter Versorgung des Tieres zu informieren.

Bedingungen

c)

- ☐ Es sind für folgende Tierarten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig. Diese werden in Formular B unter II.2 näher beschrieben. (Maßnahmen-ID nach Wirksamkeitsleitfaden MKULNV NRW 2013⁵, Art, Umfang, notwendiger Zeitpunkt der funktionsfähigen Herstellung, Verortung mit Lageplan)

Tierart

- ☐ Es sind folgende Ausgleichsmaßnahmen zu empfehlen (bei Vorkommen nur national geschützter Arten)

c) Die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen wird aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der empfohlenen Vermeidungsmaßnahme (Entfernung abstehende Schieferplatten) als extrem gering eingestuft. Wenn dennoch eine Fledermaus gefunden wird, ist diese zu bergen und in einen geschlossenen Kasten zu überführen (Handschuhe benutzen !). Anschließend ist unverzüglich die Gutachterin zwecks zeitnaher fachgerechter Versorgung des Tieres zu informieren.

5 MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns- Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH; L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie; R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

6 Bitte verwenden Sie dazu das „Formular Naturschutzmaßnahme (Maßnahmenblatt)“, s. www.kreis-steinfurt.de unter Formulare

Notwendigkeit weiterer Kontrollen

- ☒ Es sind keine weiteren Kontrollen erforderlich
- ☐ Es ist eine erneute Gebäudekontrolle erforderlich, wenn das Vorhaben im folgenden Zeitraum durchgeführt wird
- | | |
|----------|--------|
| Zeitraum | Umfang |
|----------|--------|
- ☐ Es ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, wenn das Vorhaben im folgenden Zeitraum durchgeführt wird
- | | |
|----------|--------|
| Zeitraum | Umfang |
|----------|--------|
- ☐ Es sind faunistische Erfassungen folgender Arten(gruppen) erforderlich⁴
- | |
|----------------|
| Arten(gruppen) |
|----------------|
- ☐ Die funktionsfähige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist durch einen Fachgutachter zu begleiten
- ☐ Es ist eine Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahmen mit Lageplan unmittelbar nach der Ausführung der UNB vorzulegen.⁶

Anmerkungen

Anmerkungen

4 Erfassungen für die gebäudebewohnenden Arten sind nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW (2017) (Hrsg.); Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier & STERNA Kranenburg u. BÖF Kassel. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online) durchzuführen

5 MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns- Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

6 Bitte verwenden Sie dazu das „Formular Naturschutzmaßnahme (Maßnahmenblatt)“, s. www.kreis-steinfurt.de unter Formulare

Bestätigung der/des Fachgutachters/in

Ich versichere hiermit, dass unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen und Vorgaben nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen wird, die u. a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Osnabrück, d. 09.09.2021

Ort, Datum



Unterschrift der Fachgutachterin/des Fachgutachters

Bestätigung der Bauherrin/des Bauherrn

Ich versichere hiermit, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Bedingungen eingehalten werden, so dass nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen wird, die u. a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

Anlagen

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Protokolle einer Artenschutzprüfung (A und ggf. B)

Hinweise zum Datenschutz

Diese Datenschutzerklärung entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Sie soll über die Art, den Zweck und die Verwendung personenbezogener Daten durch den Kreis Steinfurt informieren. Laut DSGVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Naturschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde (verantwortlich für die Datenerhebung)

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Ihre Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass Sie diese mitteilen, andere Daten werden automatisch durch unsere IT-Systeme erfasst, sobald Sie den Kreis Steinfurt auf elektronischem Weg kontaktieren (Telefon, E-Mail etc.).

Für die Bearbeitung Ihrer naturschutzrechtlichen Anträge werden folgende personenbezogene Daten nach DSGVO erhoben, wozu Sie mit der Antragstellung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO Ihre Einwilligung erteilt haben.

Vor- und Zuname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Ggf. IP-Adresse, Firma/Behörde, Telefonnummer

Laut geltenden Vorschriften werden diese Daten nur für die Zeit erhoben, wie Sie für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes und der weiteren naturschutzrechtlichen Vorschriften benötigt werden. Anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

3. Datenweitergabe an Dritte

Ihre Daten werden bei Förderanträgen zur Verwendungsnachweisprüfung an das Land NRW übermittelt. Außerdem werden sie bei Bedarf zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

4. Ihre Rechte

Selbstverständlich haben Sie in Bezug auf die Erhebung Ihrer Daten Rechte. Laut geltendem Gesetz ist der Kreis

Steinfurt dazu verpflichtet, Sie über diese Rechte aufzuklären. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist für Sie kostenlos. Zum Teil sind die grundsätzlich geltenden Rechte aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegeben.

5. Auskunftrecht

Sie haben das Recht, vom Kreis Steinfurt eine Bestätigung zu verlangen, ob und wie der Kreis Steinfurt personenbezogene Daten von Ihnen bezieht. Dieses Recht ist durch die vorliegende Datenschutzerklärung realisiert. Zusätzlich können Sie eine elektronische Auskunft anfordern.

6. Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie haben das Recht, Ihre Daten berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Lage eine Löschung nicht zulässt.

7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren, wenn Sie einen Grund zur Beanstandung haben sollten (siehe Punkt 1). Wenn Sie Anliegen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, besteht die Möglichkeit, sich direkt mit dem/der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt in Verbindung zu setzen (siehe Punkt 1).

8. Widerrufsrecht

Sie haben kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da naturschutzrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 52 Abs. 1 BNatSchG).

9. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben kein Recht, eine Übertragung Ihrer Daten vom Kreis Steinfurt auf eine andere Stelle nach Art. 20 DS-GVO zu beantragen, da die Datenverarbeitung im Rechtsbereich des Bundes-Naturschutzgesetzes im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): ASP I zum B-Plan Nr. 9 "Rosenstraße"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Tecklenburg Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Tecklenburg plant zur Innenentwicklung in Leeden die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Rosenstraße“. Auf der Fläche befinden sich aktuell eine Kirche sowie kleinere Grünflächen. Geplant ist eine zukünftige Wohnnutzung.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Eine Baufeldfreimachung und -einrichtung sollte außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung